

**Reglement zur
Verordnung über die zweckbestimmte Erbschaft von
Rösli Anna Schenkel-Keller
gestorben 8. Juni 2017**

Genehmigt GRB 164/27.10.2021

Inkraftsetzung: 01.01.2022

Gestützt auf Art. 11 der Verordnung über die zweckbestimmte Erbschaft von Rösli Anna Schenkel-Keller, dat. 13.12.2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

I. Grundlagen

Art. 1 Unterstützungsberechtigung

¹ Die Unterstützungsberechtigung richtet sich nach Art. 4 der Verordnung über die zweckbestimmte Erbschaft von Rösli Anna Schenkel-Keller. Nach Möglichkeit sollen jährlich jeweils Projekte aus allen Bereichen gem. Art. 4 lit. a – e unterstützt werden.

² Für Einzelunterstützungen gelten folgende Alterslimiten:
Senioren: 60 Jahre und älter
Jugend: bis 20 Jahre (Geburtstag)

Art. 2 Verfahren

¹ Die Kommission kann die Bevölkerung aktiv in die Ideen- und Projektfindung einbeziehen.

² Mindestens einmal pro Jahr sind die Eingabefristen öffentlich zu publizieren.

³ Gesuche sind gemäss den Richtlinien der Kommission mit den entsprechenden Beilagen schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

⁴ Die Kommission beurteilt die Gesuche in der Regel innert dreier Monate.

Art. 3 Allgemeines

¹ Die Bedürftigkeit bei Einzelunterstützungen muss ausgewiesen sein.

² Anspruchsgruppenübergreifende Projekte werden priorisiert.

³ Teilfinanzierungen von Projekten sind möglich.

⁴ Gegenleistungen im Sinne von Fronarbeit können von der Kommission und der Gemeinde vereinbart werden.

⁵ Für Projekte mit wiederkehrenden Kosten (Betrieb, Unterhalt, Sanierung usw.) sind die geschätzten Folgekosten und deren Finanzierung aufzuzeigen. Ist eine Studie für ein Projekt sinnvoll und nötig, kann diese von der Kommission verlangt werden.

Art. 4 Genehmigungsinstanzen und -kompetenzen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied der Kommission

Finanzkompetenz:

- im Einzelfall bis Fr. 1'000.00
- insgesamt höchstens Fr. 10'000.00 pro Jahr

² Kommission Erbschaft Schenkel

Weil für die Erbschaft vor Beginn des Rechnungsjahres kein Detail-Budget erstellt werden kann, wird eine Jahrespauschale von Fr. 150'000.00 für kleinere Anliegen ab Fr. 1'001.00 bis insgesamt Fr. 10'000.00 im Einzelfall zur Verfügung gestellt, die nicht zur Kompetenz gemäss Absatz 3 angerechnet werden.

³ Kommission Erbschaft Schenkel

Finanzkompetenz des Gemeinderates gem. Gemeindeordnung delegiert an Kommission Erbschaft Schenkel:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.00 im Einzelfall
- insgesamt höchstens Fr. 500'000.00 im Jahr

⁴ Gemeindeversammlung

Finanzkompetenz gem. Gemeindeordnung

- einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.00 im Jahr

Art. 5 Kommunikation

¹ Die Kommission orientiert die Bevölkerung aktiv über ihre Tätigkeit. Einzelunterstützungen werden pauschal ausgewiesen.

² Der Gemeinderat veröffentlicht die zugesicherten und die geleisteten Beiträge im Rahmen des Geschäftsberichts.

II. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach rechtskräftiger Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Verordnung über die zweckbestimmte Erbschaft von Rösli Anna Schenkler Keller per 1. Januar 2022 in Kraft.

Embrach, 27. Oktober 2021

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Präsident



Nicole Jung
Geschäftsführer-Stv.